

des hauses vom Sachssenn gerechtikeytenn keynenn schadenn ader nachteil bringenn, des wir auch E. L. auf yr ansuchen notturftiglich zuuorsichern vnd daruber briefliche vrkunden vnder vnserm insiegel verfertigt gnediglich zuzustellen erputtig seynn ꝛc. Geben in vnser stat Namur am XXVI<sup>ten</sup> tag des monnats Decembris anno ꝛc. im XL<sup>ten</sup>, vnners kaiserthumbs im XXI<sup>ten</sup> vnd vnserer reich im XXV<sup>ten</sup>.

Carolus.

Ad mandatum etc.  
Obernburger.

Nach gleichzeitiger Abschrift im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.  
Fabri europ. Staats-Cantzley XXXIII. 590 f.

### No. 1420. 1541. 19. Jan.

*K. Karl V. zeigt dem Kurfürsten Johann Friedrich und dem Herzog Heinrich an, dass eine anderweite Aufforderung zum Besuche des nächstbevorstehenden Reichstags wie an sie und andere Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, auch an die Bischöfe von Meissen und Merseburg ergangen sei, befiehlt diese nicht zu behindern und wiederholt die unlängst gegebene Zusicherung gänzlicher Schadloshaltung hinsichtlich der dem Hause Sachsen hierin zustehenden Rechte. So muggen auch die speenn vnnd irrung so sich derhalbenn zwuschenn E. L. vnnd dem gedachten bischouen zumtail erhalten adder nach zutragenn möchtem, auff solchem vnserm reichstag desto furderlicher erörtert vnndt hingelegt werden, Wir seint auch vnser tails des gnedigenn erbietenns allenn vleis furzuwennden, domit dieselben irnus vnndt gebrechenn zu geburlichinn austrag gebracht werdenn ꝛc. Gebenn inn vnser vnnd des reichs stat Speier am XVIII<sup>den</sup> tag des monats Januarii Anno im XXXI. vnners keiserthumbs im XXI<sup>ten</sup> vnnd vnserer reiche im XXV.*

Carolus.

Ad mandatum etc.  
Obernburger.

Nach gleichzeitiger Abschrift wie No. 1419.

### No. 1421. 1541. 25. Jan.

*Kurfürst Johann Friedrich und Herzog Heinrich übersenden dem B. Johann eine Abschrift des kaiserl. Schreibens No. 1419, stellen hiernach ihm wegen Besuchs des bevorstehenden Reichstags kein Hinderniss entgegen, sprechen jedoch die Erwartung aus, dass er eingedenk des abgeschlossenen Vertrags sich nur an den Verhandlungen in Sachen der Religion betheilige.*

Vnser freundlich diennst zuor. Erwirdiger lieber freunt. Nachdem e. l. vnlanngst vnns zuerkennenn gegebenn, das die kay. Mayt. — euch auf itzt vorschinen Epiphaniä gegen Regennßpurg zu dem angesatztenn reichstage erfordert vnd wiewol dieselb erforderung bey euernn pflichtenn geschehenn, das ir dennselbenn reichstag zubesuchenn nit vnderlassenn mochtet, so habenn wir doch in bedacht des hauses zu Sachssenn ꝛc. gerechtikeyten vnd der jungst aufgerichtenn vorschreibungen vnd vortregenn derhalbenn ann die kay. Mat. vnderthenicklich geschriebenn. Was nun yre Mt. vnns darauf samptlich wider zu antwort gegebenn, das findet yr aus inligender copey irer Mt. gegebenenn anntwurt zuuornemenn. Dieweil dann kay. Mt. ir ausschreiben dauon yr vnns negst abschriefft zugeschickt biß auf die religionns sache, auch das ewer besuchung itzigs reichstags vnns vnd dem hause zw Sachssenn an vnser gerechtikeyt vnnschedlich seynn sol gnedigist eingezcogen, das auch iro Mt. erbuttig seynn solchs zuuorsichern; so wollenn wir es auff berurt kay. Mt. gnedigs einziehenn vnd erbietten, doch das ir euch der reichshulf noch andernn sachen halben nit einlasset, sondern euch ewer vnns gegebenen vorschreibung vnd vorpflichtung sonnstenn gemeß haltet, dohin stellen was yr besuchung